

Ja, ich möchte Fördermitglied des Vereins „Hiflosen helfen“ werden.

Der Verein ist gemeinnützig anerkannt
für karitative Zwecke und den Tierschutz
beim Finanzamt Heilsbronn
Steuernummer: 203 / 109 / 90605



Vorname: _____ Nachname: _____

Wohnort und Postleitzahl: _____

Straße und Hausnr.: _____

Geburtsdatum: _____ Tel.-nr.: _____

Email: _____

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt als Fördermitglied zum Verein **Hiflosen helfen**.
Die Satzung des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen.

Als Fördermitglied zahle ich freiwillig monatlich Jährlich einen Betrag von _____ EUR

und überweisen den Betrag auf das Vereinskonto:

IBAN: DE41 7606 9663 0001 8252 40

BIC: GENODEF1WBA

Datum: _____ Unterschrift Antragsteller _____

Ich bin damit einverstanden, das ich namentlich als Fördermitglied auf den Seiten (Facebook und Homepage) des Vereins genannt werde.

- mit vollem Namen
- nur mit Vornamen und Anfangsbuchstaben des Nachnamens
- Ich möchte anonym bleiben

Bitte senden Sie den Antrag per Email verwaltung@hiflosen-helfen.de

oder an die Postanschrift:

Hans Tapprogge, Werner Hellweg 599, 44388 Dortmund

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der gegründete Verein trägt den Namen „Hilflosen helfen“.
Der Sitz des Vereins ist in 91560 Heilsbronn, Müncherlbach 31
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2022

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und aktiven Tierschutz zu leisten und durch Aufklärung über Tierschutzprobleme das Tierschutzgedankengut zu verbreiten, zu fördern und zu unterstützen
2. Unterstützung von projektbezogenen Kastrationen
3. in Not geratene Tiere in gute Hände zu vermitteln,
4. Hilfestellung bei der Vermittlung von in Not geratenen Tieren
5. die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Tiere,
6. Tiere vor Leid, Quälerei, Misshandlungen und Missbrauch zu schützen.
7. Hilfsbedürftige Menschen in Not, auch in sozialen und karikativen Einrichtungen im In- und Ausland, mit Spenden zu unterstützen, um deren Lebensqualität zu verbessern.
8. Spendenaktionen und Sammlungen durchzuführen, deren Erträge nur für die oben genannten Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm und ehrenamtliche Helfer verwirklicht.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Hilfsperson kann ein gemeinnütziger Verein oder eine Privatperson sein, die entsprechend auch entlohnt werden kann.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich zwischen Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Vollmitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern.

Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Mit Tod des Mitglieds.

Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden.
2. wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied hat aber die Möglichkeit diesen freiwillig auf einen höheren Betrag festzulegen.

Voll- und Fördermitglieder sind zu Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

Bei einer Familienmitgliedschaft ist jedes Kind der Familie bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres inkludiert.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres, oder bei Eintritt in den Verein, ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig oder wird mit einer erteilten Einzugsbevollmächtigung vom Verein eingezogen.

Beiträge sind Bringschulden, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins

Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch jederzeit einzusehen.
- Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.
- Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Förder- und Ehrenmitglieder sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hierbei hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht.

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die erste Amtsperiode des Vorstandes dauert bis zur ersten Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins waren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmen. Sollte auf der nächsten JHV der kommissarische Nachfolger nicht gewählt werden, gleich aus welchen Gründen, endet dessen kommissarische Bestellung zu diesem Zeitpunkt.

§9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Umsetzung der Zielsetzung des Vereins
- Verwirklichung der Vereinspolitik
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.
- Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung.
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern und Entscheidung über den Mitgliedsstatus (aktiv/Fördermitglied)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein nach innen jeweils auch alleine. Entscheidungen müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

Der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bestimmter Vertreter leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 30. April, als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Hierzu ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jedes Mitglied persönlich, schriftlich einzuladen.

Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung, der Tagungsortlokalität und der Tagungszeit, zu erreichbaren Zeiten und Örtlichkeiten.

Die Mitgliederversammlung kann auch per Telemedienkonferenzschaltung durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bericht über das Vereinsleben, namentlich über das zurückliegende Vereinsjahr,
2. Kassenbericht des Schatzmeisters,
3. Entlastung des Vorstands, namentlich des Schatzmeisters,
4. Vorstandswahl, soweit eine Neuwahl ansteht,
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
6. Satzungsänderungen mit Angabe der Änderung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung erfolgt nach vorheriger Vereinbarung schriftlich oder durch Handzeichen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmendem Wahlleiter durchzuführen.

Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige Vereinsmitglieder sind, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 6 Monate Mitglieder im Verein sind.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder des Vereins.

Ein Mitglied, das den Ablauf der Versammlung durch Stören oder durch Aufhetzen der Anwesenden beeinträchtigt, darf von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Hausrecht).

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder hat.

Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Ansbach u. Umgebung, e. V., Haldenweg 8, 91522 Ansbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Aufwandsentschädigungen

- Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§15 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn dieses aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich ist.